

Mandant hat Abschrift



Eingegangen
26. JAN. 2010
Dr. Hirsch, Hanke
Rechtsanwälte

VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

11 K 8136/09.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn [REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Hirsch und Hanke, Kluseter 7,
59555 Lippstadt, Gz.: V-109/09-B,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flücht-
linge, dieses vertreten durch den Leiter der Außenstelle Düsseldorf,
Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Gz.: [REDACTED]

Beklagte.

w e g e n Asylrechts (Marokko)

hat Richter am Verwaltungsgericht Dr. Langenbach
als Einzelrichter
der 11. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf
ohne mündliche Verhandlung
am 15. Januar 2010

für R o c h t erkannt:

**Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom
21. Juli 2009 wird aufgehoben.**

**Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten
nicht erhoben werden.**

**Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Be-
klagte wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheits-
leistung in Höhe des beizutreibenden Betrages abzuwenden, wenn
nicht der Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.**

T a t b e s t a n d :

Der Kläger ist nach eigenem Vorbringen ein am [REDACTED] 1984 in Morzouga/Marokko ge-
borener marokkanischer Staatsangehöriger arabischer Volkszugehörigkeit.

Er stellte am 16. April 2008 einen Asylantrag und führte zur Begründung im Rahmen
seiner Anhörung bei dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (nachfolgend: Bundes-
amt) aus, er sei in Marokko als Bauarbeiter tätig gewesen. Einen Beruf habe er nicht er-
lernt. Er habe sich Anfang 2008 Schmugglern angeschlossen, mit denen er nach Algerien
in gefahren sei. Mithilfe von Schloppern sei er über Libyen mit dem Schiff in die Türkei
nach Izmir weitergereist. Dort habe er mithilfe eines weiteren Schloppers ein Motorboot
bestiegen und sei mit 34 anderen Personen nach Samos gefahren. Die Fahrt habe 40 Mi-
nuten gedauert. Auf Samos sei er fotografiert worden; auch die Fingerabdrücke seien ihm
abgenommen worden. Er habe sich etwa zehn Tage auf der Insel aufgehalten und sei
dann nach Athen und Patras weitergereist. Dort habe er für einige Monate in der Landwirt-
schaft gearbeitet, bevor er sich im November 2008 mit zwei Algeriern über die griechische
Stadt Ionomisia nach Venedig nach Mailand begeben habe. Er sei dann allein nach Turin
weitergereist, weil er gehört habe, dass sich dort viele Marokkaner befänden. Dort sei er
etwa fünf Monate geblieben. In Italien sei er ebenfalls erkenntungsdiagnostisch behandelt
worden. Zwei Wochen vor der Asylantragstellung habe er bereits nach Deutschland
kommen wollen, sei jedoch zunächst von der österreichischen Polizei nach Italien zurück-
geschickt worden. Er habe dann einen kleineren Zug bestiegen, der nicht kontrolliert wor-
den sei und sei auf diese Weise nach Deutschland gekommen. Auf den Vorhalt des Ein-
zelentscheiders, dass der Kläger nach dem Erkenntnisstand des Bundesamtes erst am 2.
August 2008 – und nicht schon Anfang 2008 - in Griechenland erkenntungsdiagnostisch be-
handelt wurde, gab der Kläger an, er habe zweimal in Griechenland Fingerabdrücke ab-

geben müssen, nämlich einmal auf Samos und später kurz vor seiner Ausreise aus Griechenland in Patras. Anfang 2008 sei er auf Samos gewesen. Seine Personalpapiere seien bei einem Schlepper in der Türkei geblieben. Im Übrigen habe er in Marokko als ungelerner Bauarbeiter nicht selbständig leben können.

Mit Schreiben vom 29. April 2009 ersuchte die Beklagte nach der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags – EGV 343/2003 - Griechenland um Übernahme des klägerischen Asylverfahrens. Das Ersuchen wurde am 29. April 2009 auf elektronischen Weg den zuständigen griechischen Behörden übermittelt. Eine Antwort Griechenlands hierauf erfolgte nicht. Mit Schreiben vom 7. Juli 2009 wies die Beklagte die griechischen Asylbehörden darauf hin, dass gemäß Art. 18 Abs. 7 EGV 343/2003 die Zuständigkeit auf Griechenland übergegangen sei und bat um entsprechende schriftliche Anerkennung und Mitteilung der Überstellungsmodalitäten.

Nach zwischenzeitlicher Zuweisung des Klägers zur Stadt [REDACTED] am 1. Juli 2009 lehnte das Bundesamt den Asylantrag mit Bescheid vom 21. Juli 2009 als unzulässig ab (Ziffer 1.) und ordnete die Abschiebung des Klägers nach Griechenland an (Ziffer 2.). Dies wurde damit begründet, dass die Zuständigkeit für die Behandlung des Asylantrags gemäß Art. 18 Abs. 7 EGV 343/2003 auf Griechenland übergegangen sei und durchgreifende Gründe für die Ausübung des Selbsteintrittsrechts gemäß Art. 3 Abs. 2 EGV 343/2003 – trotz im Einzelfall anzuerkennender Schwierigkeiten und Härten bei der Anwendung des EU-Flüchtlingsrechts in Griechenland – nicht ersichtlich seien. Der Bescheid wurde dem Kläger am 8. Dezember 2009 persönlich ausgehändigt. Am selben Tag wurde der Kläger im Hinblick auf die für den 14. Dezember 2009 geplante Abschiebung nach Griechenland in Sicherungshaft genommen.

Der Kläger hat am 11. Dezember 2009 Klage erhoben und um gerichtlichen Eilrechtsschutz nachgesucht. In Griechenland stehe dem Kläger kein Asylverfahren offen, welches den europarechtlichen Mindeststandards genüge. Mit Beschluss vom 11. Dezember 2009 hat der Einzelrichter die aufschiebende Wirkung der Klage hinsichtlich Ziffer 2. des Bundesamtsbescheides angeordnet (11 L 1926/09.A).

Der Kläger beantragt schriftsätzlich sinngemäß,

den Bescheid des Bundesamtes vom 21. Juli 2009 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Die Beteiligten haben mit Schreiben vom 28. Dezember 2009 und vom 11. Januar 2010 auf mündliche Verhandlung verzichtet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten 18 K 8136/09.A und 18 L 1926/09.A sowie die dazu beigezogenen Verwaltungsvorgänge ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht konnte über die Klage ohne mündliche Verhandlung entscheiden, nachdem die Beteiligten hierauf verzichtet haben, § 101 Abs. 2 VwGO.

Die Klage ist zulässig. Sie ist als Anfechtungsklage statthaft. Im Falle der Aufhebung einer zu § 27a AsylVfG ergangenen Entscheidung ist der Weg für die Durchführung eines Asylverfahrens vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit voller inhaltlicher Sachprüfung des klägerischen Asylbegehrens eröffnet.

Funko-Kaiser, GK-AsylVfG, Stand Oktober 2007, § 27 a Rdnr. 10; § 34a Rn. 64; vgl. auch VG Frankfurt Urteile vom 29.09.2009 - 7 K 269/09.F.A - und 8. Juli 2008 - 7 K 4378/07.F.A -, juris.

Das Bundesamt ist bereits gesetzlich zur Fortführung des Asylverfahrens gehalten (vgl. § 31 Abs. 2 AsylVfG), so dass es einer entsprechenden Verpflichtungsklage nicht bedarf. Vor dem Hintergrund hat das Gericht das Klagebegehren, soweit es auf eine Verpflichtung abzielt, lediglich als Hinweis auf die Rechtslage verstanden (§ 88 VwGO).

Die Klage ist auch begründet. Der Bescheid vom 21. Juli 2009 ist zu dem hier entscheidungserheblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Dabei kann offen bleiben, ob die Rechtswidrigkeit des Bescheides daraus folgt, dass – wovon das Gericht nach summarischer Prüfung im Beschluss vom 11. Dezember 2009 ausgegangen ist – eine Überstellung des Klägers an Griechenland wegen der dortigen Verhältnisse (z.B. stark erschwerten tatsächlicher Zugang von Asylsuchenden zur zuständigen Stelle, unzumutbare soziale Lage der Asylsuchenden) unzumutbar ist mit der Folge, dass das Bundesamt gemäß Art. 3 Abs. 2 EGV 343/2003 im Wege des Selbsteintritts über den Asylantrag des Klägers in Deutschland zu entscheiden hätte. Denn unabhängig davon ist die Beklagte zwischenzeitlich für das Asylverfahren des Klägers zuständig geworden.

Zwar war ursprünglich Griechenland zuständig. Dies dürfte bereits aus Art. 10 Abs. 1 Satz 1 EGV 343/2003 folgen. Nach dieser Vorschrift ist für Asylbewerber, die nach den auf der Grundlage von Beweismitteln und Indizien im Sinne des Art. 18 Abs. 3 EGV 343/2003 gewonnenen Feststellungen aus einem Drittstaat kommend die Land-, See- oder Luftgrenze eines Mitgliedstaates illegal überschritten haben, dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylantrags zuständig. Vorliegend ist der Kläger von der Türkei aus auf griechisches Hoheitsgebiet gereist, ohne dass die Einreise in irgendeiner Form legalisiert war. Gemäß den

Feststellungen des Bundesamtes erfolgte der Grenzübertritt am 2. August 2008 (Bl. 51 d. Beiakte). Demnach hätte zu dem für die Zuständigkeitsbeurteilung hier maßgeblichen Zeitpunkt der Asylantragstellung am 16. April 2009 (vgl. Art. 5 Abs. 2 EGV 343/2003) die Zuständigkeit Griechenlands bestanden; sie wäre insbesondere nicht wegen Ablaufs von zwölf Monaten seit Grenzübertritt gemäß Art. 10 Abs. 1 Satz 2 EGV 343/2003 erloschen. Durchgreifende Zweifel an der Richtigkeit der Feststellungen des Bundesamtes sind nach Würdigung des Anhörungsprotokolls (dort S. 4, Bl. 37 d. Beiakte) und der am 17. April 2009 gefertigten „Checkliste Dublinverfahren“ (Bl. 42 d. Beiakte) nicht ersichtlich. Vielmehr dürfte davon auszugehen sein, dass die Feststellungen auf einem entsprechenden Eintrag der klägerischen Fingerabdrücke in der Eurodac-Datenbank durch die griechischen Behörden beruhen (vgl. Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 des Rates vom 11. Dezember 2000 – „Eurodac-Verordnung“). Dabei handelt es sich um förmliche Beweismittel im Sinne des Art. 18 Abs. 3 EGV 343/2003 i.V.m. Anhang II Verzeichnis A Ziffer I. 7. der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission vom 2. September 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 – Durchführungsverordnung -, welche gegenüber bloßen Indizien wie etwa der Einlassung des Asylbewerbers gemäß Anhang II Verzeichnis B Ziffer I.7 Durchführungsverordnung vorrangig sind.

Vgl. Art. 18 Abs. 6 EGV 343/2003 und Filzwieser/Liebinger, Dublin II-Verordnung, 2. Aufl. 2006, Art. 10 K. 6.

Auf die Einlassung des Klägers, er habe sich tatsächlich bereits seit „Anfang 2008“ in Griechenland aufgehalten mit der Folge, dass die Zuständigkeit Griechenlands bei Asylantragstellung wohl gemäß Art. 10 Abs. 1 Satz 2 EGV 343/2003 nicht mehr bestanden hätte, kommt es im Interesse einer klaren und effizienten Zuständigkeitsbestimmung

vgl. Filzwieser/Liebinger, Dublin II-Verordnung, 2. Aufl. 2006, Art. 18 K. 5

nicht mehr entscheidend an.

Ungeachtet dessen ergibt sich die ursprüngliche Zuständigkeit Griechenlands aus Art. 18 Abs. 7 i.V.m. Abs. 1 EGV 343/2003, da das Gesuch der deutschen Behörden um Aufnahme des Klägers in Griechenland mit Schreiben vom 29. April 2009 erfolgte, dieses Gesuch nicht als besonders dringlich gekennzeichnet war (vgl. Art. 18 Abs. 6 i.V.m. Art. 17 Abs. 2 der Verordnung), es am selben Tag elektronisch an die griechischen Behörden weitergeleitet wurde und eine Reaktion von dort mehr als zwei Monate nicht erfolgt ist. Die Fristüberschreitung bewirkt eine Zustimmungsfiktion mit der Folge, dass der ersuchte Mitgliedstaat allein aufgrund seiner Untätigkeit zur Aufnahme des Asylbewerbers verpflichtet ist. Die Zuständigkeit Griechenlands war damit seit dem 30. Juni 2008 jedenfalls aufgrund der Fiktionwirkung gemäß Art. 18 Abs. 7 EGV 343/2003 gegeben.

Die Zuständigkeit ist jedoch mittlerweile gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Art. 19 Abs. 3 EGV 343/2003 auf die Bundesrepublik Deutschland übergegangen.

Nach Art. 19 Abs. 3 hätte die Überstellung des Klägers von Deutschland nach Griechenland erfolgen müssen, sobald dies materiell möglich ist, spätestens jedoch ab einer Frist von sechs Monaten ab der Annahme des Antrags auf Aufnahme oder der Entscheidung über den Rechtsbehelf, wenn dieser aufschiebende Wirkung hat. Die fiktive Annahme des Aufnahmebegehrens trat – wie dargelegt – mit Ablauf des 30. Juni 2009 ein. Damit war mit Ablauf des 30. Dezember 2009 die hier einschlägige Frist des Art. 19 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung von sechs Monaten abgelaufen.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus Art. 19 Abs. 3 EGV 343/2003, soweit dort für den Fristbeginn geregelt ist, dass dieser ausnahmsweise mit der Entscheidung über den Rechtsbehelf erfolgt, wenn dieser aufschiebende Wirkung hat. Denn § 34 a Abs. 2 AsylVG gibt ausdrücklich vor, dass der gegen eine Abschiebungsanordnung eingelegte Rechtsbehelf nach deutschem Recht keine aufschiebende Wirkung hat und eine solche von den Verwaltungsgerichten auch nicht angeordnet werden kann. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass auf Grund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

Urteil vom 14. Mai 1986 - 2 BvR 1938/93 u.a. -

In verfassungskonformer Auslegung dieser Vorschrift für bestimmte Ausnahmefälle die Möglichkeit eröffnet wird, unter den in der zitierten Entscheidung näher bestimmten Voraussetzungen einstweiligen Rechtsschutz gegen die Abschiebungsanordnung im Rahmen des Dublin II-Verfahrens zu gewähren und bei Vorliegen der Voraussetzungen diesen gewähren müssen, wie dies im vorliegenden Fall durch den Beschluss des Einzelrichters geschah. Dies ergibt sich für das Gericht insbesondere aus der Entscheidung Europäischen Gerichtshofs vom 29. Januar 2009

- C 19/08 - Petrosian,

die zwar ausdrücklich zu Art. 20 der Verordnung Nr. 343/2003 erging, aber auf Grund des insoweit wortgleichen Inhalts des Art. 19 auch auf diese Vorschrift angewendet werden kann.

Hierzu hat das Verwaltungsgericht Ansbach im Urteil vom 16. April 2009 – AN 3 K 08.30012 –, juris, ausgeführt:

„In der zitierten Entscheidung hat der EuGH unter Nr. 36 bis 38 zur Frage, wann die Frist für die Überstellung des Asylbewerbers zu laufen beginne, ausgeführt, dies müsse in Abhängigkeit davon analysiert werden, ob es in den Rechtsvorschriften des Mitgliedsstaats einen Rechtsbehelf mit aufschiebender Wirkung gebe oder nicht, wobei das Ziel zu berücksichtigen sei, weswegen die Verordnung Nr. 343/2003 eine Frist für die Durchführung der Überstellung vorsehe. Dabei laufe in der ersten Konstellation, wenn kein Rechtsbehelf mit aufschiebender Wirkung vorgesehen sei, die Frist zur Durchführung der Überstellung ab der ausdrücklichen oder vermuteten Entscheidung, durch die der ersuchte Mitgliedsstaat die Wiederaufnahme des Betroffenen akzeptiere, unabhängig von den Unwägbarkeiten, denen der Rechtsbehelf unterliege, den der Asylbewerber gegen die seine Überstellung anordnende Ent-

scheidung vor den Gerichten des ersuchenden Mitgliedsstaats erhoben habe. Unter Nr. 49 heißt es in dem Urteil weiter, die Mitgliedsstaaten, die Rechtsbehelfe schaffen wollten, die zu Entscheidungen mit aufschiebender Wirkung im Rahmen des Überstellungsverfahrens führen können, dürften nicht im Rahmen der Einhaltung des Erfordernisses einer zügigen Sachbehandlung in eine weniger günstige Lage versetzt werden als diejenigen Mitgliedsstaaten, die dies nicht für notwendig erachtet hätten. In Ziffer 51 der Entscheidung heißt es weiter, die Auslegung der Bestimmungen von Art. 20 Abs. 1 d der Verordnung (wortgleich Art. 19 Abs. 3), könne folglich nicht zu dem Ergebnis führen, dass sich der ersuchende Mitgliedsstaat im Namen der Einhaltung des Gemeinschaftsrechts über die aufschiebende Wirkung der vorläufigen gerichtlichen Entscheidung hinwegsetzen müsste, die im Rahmen eines Rechtsbehelfs ergangen sei, der eine derartige Wirkung haben könne, die dieser Staat in seinen innerstaatlichen Rechten vorgesehen wollte.

Für Deutschland ergibt sich damit, dass der deutsche Gesetzgeber - wie § 34 a AsylVfG ausdrücklich und eindeutig belegt - keine aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln gegen die die Abschiebung in den Aufnahmestaat anordnende Verfügung schaffen wollte. Dass das Bundesverfassungsgericht in seiner oben zitierten Entscheidung für bestimmte außergewöhnliche Sonderfälle dennoch diese Möglichkeit im Rahmen der verfassungskonformen Auslegung dieser Vorschrift einräumt, gehört nach Auffassung des Gerichts zu den vom Europäischen Gerichtshof in Nr. 38 des genannten Urteils genannten „Unwägbarkeiten“, denen der Rechtsbehelf unterliege, es kann jedenfalls im Gegensatz zur Auffassung der Beklagten für die rechtliche Situation in Deutschland nicht davon ausgegangen werden, dass der deutsche Gesetzgeber diese aufschiebende Wirkung wollte und bewusst herbeigeführt hat. Dies ergibt sich auch daraus, dass in der genannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, soweit sie gemäß § 31 Bundesverfassungsgerichtsgesetz gesetzesgleiche Wirkung besitzt, im Tenor ausdrücklich die Verfassungsgemäßheit des § 34 a AsylVfG festgestellt wird, während erst in den Gründen die ausnahmsweise Möglichkeit, für die hohe Hürden errichtet wurden, geschaffen wurde. Dieses Ergebnis führt auch nicht zu speziellen Nachteilen für Deutschland, da einerseits die Zahl der Fälle, die von dieser Konstellation erfasst sein dürften, äußerst gering sein sollte. Zum anderen steht es dem deutschen Gesetzgeber frei, entsprechend der Rechtsauffassung des Europäischen Gerichtshofs den Beginn der Frist von sechs, zwölf oder 18 Monaten gemäß Art. 19 Abs. 4 bzw. Art. 20 Abs. 2 der Verordnung auf den Zeitpunkt der Entscheidung über den Rechtsbehelf zu verschieben, indem er, sei es generell oder nur im Umfang der vom Bundesverfassungsgericht im zitierten Urteil genannten Bedingungen, die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen im Sinne des § 34 a Abs. 2 AsylVfG im Gesetz ausdrücklich regelt.“

Dieser auch von anderen Verwaltungsgerichten vertretenen Auffassung

VG Neustadt (Wolnstraße), Urteil vom 16. Juni 2009 – 5 K 1100/09.NW -, juris; VG Sigmaringen, Urteil vom 26. März 2009 – A 2 K 1821/08 -, juris; vgl. auch Hruschka, EuGH-Rechtsprechung zur Überstellungsfrist in Dublin-Verfahren, Asylmagazin 3/2009, S. 8 ff.; u.A. VG Würzburg, Urteile vom 28. April 2009 – W 5 K 09.30170 - und vom 10. März 2009 -, die jeweils von einer Unterbrechung der sechsmonatigen Frist aus Art. 19 Abs. 4 Satz 1 EGV 349/2003 aufgrund der Gewährung vorläufigen Eilrechtsschutzes ausgehen.

schließt sich der Einzelrichter an.

8

Ist damit die Zuständigkeit der Beklagten über Art. 19 Abs. 4 EGV 343/2003 gegeben, ist diese auch gehalten, über den Asylantrag des Klägers zu entscheiden. Vor dem Hintergrund kann der angefochtene Bescheid keinen Bestand haben.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1, 83b AsylVfG. Der Gegenstandswert folgt aus § 30 RVG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 30, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Im Berufs- und Berufungszulassungsverfahren muss sich jeder Beteiligte durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen sowie diesen gleichgestellte Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe von § 67 Abs. 4 Satz 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren eingeleitet wird.

Die Antragschrift soll möglichst dreifach eingereicht werden.

Dr. Langenbach

Ausfertigt

Trüchill
 Verwaltungsgerichtsbeschäftigte(r)
 als Aktenführer(in) der Geschäftsstelle